

Bericht

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die
Genehmigung der Überweisung von Rechtsfällen an
das Bundesgericht.

(Vom 11. Oktober 1907.)

Tit.

Gemäss Art. 52, Ziffer 2, des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 22. März 1893 ist das Bundesgericht verpflichtet,

„die erst- und letztinstanzliche Beurteilung anderer als der
„in den vorhergehenden Artikeln genannten Rechtsfällen zu über-
„nehmen, wenn durch die Verfassung oder die Gesetzgebung
„eines Kantons bestimmte Streitigkeiten an das Bundesgericht
„gewiesen werden, wozu jedoch die Genehmigung der Bundes-
„versammlung erforderlich ist.“

Mit Schreiben vom 12. September 1907 hat der Regierungsrat des Kantons Bern dem Bundesrat mitgeteilt, dass das bernische Gesetz vom 26. Mai 1907 betreffend die Nutzbarmachung der Wasserkräfte in Art. 33 das Bundesgericht als einzige zivilgerichtliche Instanz bei Streitigkeiten aus dem vorzeitigen Rückkauf einer Wasserwerkanlage bezeichne, und die Genehmigung dieser Bestimmung durch die Bundesversammlung gemäss dem angeführten Art. 52, Ziffer 2, des Organisationsgesetzes nachgesucht.

Wir haben das Bundesgericht um seinen Bericht über das Begehren der bernischen Regierung ersucht, und von ihm durch

Schreiben vom 24. September 1907 die Antwort erhalten, dass es gegen die Genehmigung der fraglichen Bestimmung nichts einzuwenden habe.

Auch wir sehen uns zu keinen Einwendungen gegen die Genehmigung durch die Bundesversammlung veranlasst und stellen daher den Antrag:

Sie möchten der Überweisung der in Art. 33 des bernischen Gesetzes vom 26. Mai 1907 genannten Streitigkeiten an das Bundesgericht die Genehmigung gemäss Art. 52, Ziffer 2, des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege erteilen.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 11. Oktober 1907.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Müller.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Genehmigung der Überweisung von Rechtsfällen an das Bundesgericht. (Vom 11. Oktober 1907.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1907
Année	
Anno	
Band	5
Volume	
Volume	
Heft	44
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	16.10.1907
Date	
Data	
Seite	285-286
Page	
Pagina	
Ref. No	10 022 609

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.